

## ÄRZTLICHE MELDUNG EINER BERUFSKRANKHEIT

Nach § 148e Abs. 1 BSVG bzw. § 177 Abs.1 ASVG gelten jene Krankheiten als Berufskrankheit, die in der Anlage 1 des ASVG unter den dort festgelegten Voraussetzungen listenmäßig angeführt sind. Die bei landwirtschaftlicher Arbeit am häufigsten auftretenden Berufskrankheiten sind umseitig angeführt; die komplette Liste kann bei der Anstalt angefordert werden. Außerdem können nach § 148e Abs. 2 BSVG bzw. § 177 Abs. 2 ASVG nicht in dieser Liste erfasste Krankheiten in Einzelfällen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Berufskrankheiten anerkannt werden.

Jede(r) Arzt/Ärztin ist gesetzlich verpflichtet, **bei begründetem Verdacht** oder **Feststellung einer** Berufskrankheit dies dem zuständigen Unfallversicherungsträger im Interesse des/der Versicherten und der Volksgesundheit zu melden.

Unter Verwendung dieses Vordruckes ist die Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu senden. Die Honorierung erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif.

Familien- oder Nachname und Vorname des/der Erkrankten		V e r s i c h e r u n g s n u m m e r		
Frühere(r) Name(n)				Geburtsdatum
				Tag
Wohnanschrift		Telefonnummer		
Name, Wohnanschrift des Betriebsführers/ der Betriebsführerin				
Art des Betriebes				
Krankenkassenversicherung des/der Erkrankten				
Vorliegende oder vermutete Berufskrankheit				
Anamnese				
Subjektive Beschwerden, Beginn				
Objektive Befunde				
Relevante Zusatzbefunde				
Frühere und andere Krankheiten				
Medikation				

Vermutete verursachende Tätigkeit

Dauer dieser Tätigkeit

Frühere Beschäftigung des/der  
Erkrankten (Zeitangabe erbeten)

Anmerkungen

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift des/der Arztes/Ärztin/Krankenanstalt

Bankverbindung (IBAN/BIC)

- Auszug aus § 177 ASVG Anlage 1:
- allergische Alveolitis (Farmerlunge)
  - berufsbedingtes Asthma bronchiale
  - von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten,  
insbesondere alle Zoonosen sowie die FSME und die  
Lyme disease
  - berufsbedingte Hauterkrankungen
  - Lärmschwerhörigkeit

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern dankt im Interesse ihrer Versicherten für Ihre Mitarbeit und steht für allfällige Anfragen bzw. Rückinformationen bezüglich gegenständlicher Meldung gerne zur Verfügung.